



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisation
- Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Thomas Egger, Direktor, Postfach, Seilerstrasse 4, 3001 Bern.
Tel. 031 382 10 10, Mail: info@sab.ch.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

Ja Nein

Die SAB begrüsst es grundsätzlich, dass der Bundesrat mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf Klarheit schafft über die Verfahren für eine Unterstützung von Landesausstellungen durch den Bund. Allerdings hätte diese Klarheit schon wesentlich früher geschaffen werden sollen, sind doch vier Initiativen bereits seit mehreren Jahren daran, die nächste Landesausstellung vorzubereiten. Ursprünglich war dazu das Jahr 2027 angepeilt worden. Dieses wurde jedoch durch das zögerliche Verhalten des Bundesrates und die völlig fehlenden Spielregeln immer unrealistischer. Der Bund trägt damit einen wesentlichen Teil der Verantwortung, dass eine Landesausstellung nicht bereits im Jahr 2027 stattfinden kann. Das ist insbesondere insofern bedauerlich, als auch in der Schweiz eine zunehmende Polarisierung und Individualisierung der Gesellschaft festgestellt werden muss. Eine Landesausstellung ist demgegenüber ein verbindendes Element. Wenn sie zudem in mehreren Landesteilen gleichzeitig ausgetragen wird, wie es dieses Mal bei verschiedenen Kandidaturen angedacht war, ist eine derartige dezentrale Landesausstellung ein wichtiges Element für den nationalen Zusammenhalt. Die SAB hat deshalb insbesondere die Initiative von Muntagna 27 von Anfang an unterstützt. Muntagna 27 ist eine grosse Chance, die Vielfalt und Potenziale der Berggebiete darzustellen und das an verschiedenen Standorten dezentral verteilt und auch über einen längeren Zeithorizont als nur ein Jahr.

Durch die zögerliche Haltung des Bundesrates ergibt sich auf der Zeitachse eine mögliche Überschneidung mit der Durchführung von Olympischen Spielen im Jahr 2038. Angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes erscheint eine zeitnahe Durchführung beider Grossanlässe unrealistisch. Der Bundesrat will der Bundesversammlung bis Ende Juni 2026 einen Grundsatz- und Planungsbeschluss zur Durchführung und Finanzierung dieser Olympischen Spiele vorlegen. Angesichts dieser zeitlichen Überschneidungen schlägt die SAB vor, das Dossier der Landesausstellung zu sistieren bis Klarheit über die Durchführung der Olympischen Spiele besteht.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Die SAB teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine Landesausstellung «bottom up» entstehen soll. Wenn es kein Interesse von der Basis gibt, braucht es auch keine Landesausstellung. Die aktuell vier Projektinitiativen zeigen, dass dieses Interesse von der Basis her sehr gross und breit abgestützt ist.

Eine Landesausstellung dient immer auch einem Gesamtinteresse des Landes. Deshalb ist eine Bundesbeteiligung gerechtfertigt. Dazu gehört insbesondere, dass der Bund das Auswahlverfahren koordiniert und sich finanziell beteiligt. Wir teilen diesbezüglich die Auffassung des Bundesrates, dass es nicht Aufgabe des Bundes ist, eine Defizitgarantie zu übernehmen. Diese muss durch die jeweiligen Trägerschaften gesichert werden.

Eine Kandidatur für eine Landessaustellung ist mit hohen Kosten verbunden. Wenn keine Aussicht auf eine Bundesbeteiligung besteht, werden sich in Zukunft keine Initianten mehr für eine derartige Kandidatur finden lassen. Der Bund sollte somit den Prozess für eine Landesausstellung anstossen mit einer klaren Finanzierungsabsicht sowie einem Zeitplan in Hinblick auf ein konkretes Durchführungsjahr.

Die Vorlage weist der KdK eine zentrale Rolle zu. Die KdK soll bei der Zusammensetzung der Jury mitentscheiden und sie soll dem Bundesrat gestützt auf die Entscheide der Jury eine Empfehlung über das zu unterstützende Projekt machen. Aus Sicht der SAB versucht der Bundesrat hier, sich teilweise aus der Verantwortung zu nehmen und diese an die KdK abzu delegieren. Wie bereits oben erläutert, erwartet die SAB ein stärkeres Engagement des Bundes. Die Standortkantone müssen sich bei den Kandidaturen aktiv beteiligen. Sie sind damit bereits aktiv engagiert, gleichzeitig aber auch befangen. Die SAB lehnt deshalb die vorgesehene Rolle der KdK ab.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Damit ein Prozess für eine nächste Landesausstellung überhaupt in Gang kommt, braucht es einen klaren Zeithorizont und eine verbindliche Absichtserklärung für eine Mitfinanzierung durch den Bund. Wir schlagen deshalb folgende Anpassung von Art. 1 vor:

Der Bund kann die Durchführung von Landesausstellungen fördern indem er:

- a. einen verbindlichen Mitfinanzierungsbetrag und das Durchführungsjahr benennt und den Zeitplan für den Prozess bekannt gibt;
- b. ein Auswahlverfahren organisiert, wenn mehrere Projekte für eine nächste Landesausstellung lanciert worden sind.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Die KdK soll bei der Wahl der Jury nicht mitentscheiden und auch nicht bei der Auswahl der Projekte. Entsprechend müssen Absatz 1 und 4 angepasst werden.

Art. 7

Es ist Aufgabe der Jury, dem Bundesrat einen Vorschlag zu unterbreiten. Die KdK ist dabei nicht einzubeziehen. Der Artikel muss deshalb wie folgt umformuliert werden:

1 Die Jury unterbreitet dem Bundesrat einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung betreffend die Förderung einer nächsten Landesausstellung.

2 Der Bundesrat entscheidet auf der Grundlage des Evaluationsberichtes und der Empfehlung der Jury, ob ein Projekt unterstützt werden soll (Grundsatzentscheid).

3 (unverändert).

Art. 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Keine Bemerkungen.

Art. 12

Keine Bemerkungen.

Art. 13

Keine Bemerkungen.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.